

Verbandsspruchausschuss West

17.01.2008

Vorsätzliche Falschaussage in einem Spruchausschussverfahren

In einem Disziplinarverfahren wegen einer Beleidigung hat ein Zeuge vorsätzlich die Unwahrheit gesagt. Er hat falsche Angaben zu dem aufzuklärenden Beleidigungsvorwurf, zu dem Inhalt eines Telefonats sowie über die Anzahl der von ihm geführten Telefonate gemacht. Die Motive des Beschuldigten konnten nicht ermittelt werden.

Der Verbandsspruchausschuss hat den Zeugen zu einer Sperre von vier Mannschaftsmeisterschaftsspielen verurteilt und sich bei der Höhe dieser Strafe an der Höhe der Strafe gegen den Spieler orientiert, dem die Beleidigung vorgeworfen worden war. Die vorsätzliche Falschaussage eines Spielers stellt ebenso ein unsportliches Verhalten dar wie Beleidigungen, Bedrohungen oder gar Tötlichkeiten gegenüber einem Sportkameraden. Ein Sportgericht, das aufgrund von Zeugenaussagen Disziplinarmaßnahmen gegen einen Sportkameraden verhängen muss, ist darauf angewiesen, dass andere Sportler, die vor diesem Gericht aussagen, die Wahrheit sagen. Andernfalls besteht die Gefahr eines unrichtigen Urteils.